



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Moos  
VG Moos  
Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1  
94544 Moos

**Ihre Nachricht**  
01.03.2018

**Unser Zeichen**  
1-4622-DEG-135-  
9123/2018

**Bearbeitung** +49 (991) 2504-120  
Christian Reichgruber

**Datum**  
29.03.2018

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaikpark-Burgstall-Ost“, Gemeinde Moos, und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nummer 08;  
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Burgstall-Ost“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moos durch das Deckblatt Nr. 8 nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.

Teilweise Lage im eingedeichten Gebiet der Isar

Der westliche Teil des Geltungsbereichs, auf dem bereits eine Halle besteht, liegt in den Polderlagen rechts der Isar. Der Hochwasserschutz ist in diesem Bereich bereits für ein einhundertjähriges Hochwasser (HW100) ausgebaut, so dass hier im wasserrechtlichen Sinne ein „Gebiet mit HW100-Schutz“ vorliegt. Der westliche Teil des Geltungsbereichs liegt daher nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass die Hochwasserschutzanlagen



zwar für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ( $HQ_{100}$ ) ausgelegt sind, jedoch keinen planmäßigen Schutz vor einem extremen Hochwasserereignis ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) der Isar bieten. Ein  $HQ_{\text{extrem}}$  ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein  $HQ_{100}$  führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des  $HQ_{100}$  angenommen. In den erstellten Hochwassergefahren- und –risikokarten ist der westliche Teil des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes daher als Gebiet gekennzeichnet, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) der Isar besteht. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

### Niederschlagswasserentsorgung

Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Das Niederschlagswasser muss dann jedoch entsprechend vorgereinigt werden. Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrunds ist zu überprüfen.
- Sofern eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein sollte, weisen wir darauf hin, dass die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nur in gepufferter Form zulässig ist. Das heißt, es darf dem Vorfluter künftig nicht mehr und nicht in verschärfter Form Wasser zufließen, als dies jetzt bei natürlichen Verhältnissen gegeben ist. Wir empfehlen, die möglicherweise für Rückhaltemaßnahmen erforderlichen Flächen bereits in der Aufstellung des Bauleitplanes einzuplanen.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.
- Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw.

der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vorliegen. Dies ist vom Planer in eigener Verantwortung zu prüfen. Auch für eine erlaubnisfreie Versickerung ins Grundwasser bzw. Einleitung in Oberflächengewässer sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u. a. TREN OG, TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sollten diese Materialien vermieden werden.
- Wird bei Versickerungsanlagen (z. B. bei Sickerschächten) die bindige Deckschicht über dem Grundwasser wesentlich geschwächt, durchstoßen oder sonst eine Verbindung zum Kiesuntergrund geschaffen, so ist die Einleitung des Niederschlagswassers nicht erlaubnisfrei, sondern bedarf eines Wasserrechtsverfahrens.
- Nach Frostperioden und bei sehr hohen Grundwasserständen können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein.

#### Zusammenfassung

Bei Beachtung der oben gemachten Aussagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reichgruber  
Bauberrat